

# Landestierärztekammer Baden-Württemberg

## Einstiegsqualifizierungs-Vertrag (E Q J)

nach den Richtlinien zum Sonderprogramm Einstiegsqualifizierung Jugendlicher

5.2013

Zwischen (Tierarzt) : \_\_\_\_\_

und (zu Qualifizierende/r) :

Name, Vorname : \_\_\_\_\_ Geschlecht :  m  w

geboren am : \_\_\_\_\_ in : \_\_\_\_\_

Strasse, PLZ, Ort : \_\_\_\_\_

Schulabschluss :  ohne  Hauptschule  
 andere : \_\_\_\_\_ (bitte angeben)

wird nachstehender Vertrag über die

### Einstiegsqualifizierung **TIERMEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE**

geschlossen:

Ziel der Einstiegsqualifizierung ist es, dem zu Qualifizierenden die Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit zu vermitteln oder, soweit vorhanden, diese zu vertiefen.

Der zu Qualifizierende soll durch das Praktikum die berufliche Handlungsfähigkeit erhalten, die er für die Durchführung einer Ausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten benötigt.

Inhalt der Berufsausbildung sind die in § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, vgl. Anlage.

1. Die Einstiegsqualifizierung dauert \_\_\_\_ Monate.  
Sie beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.  
(Zwischen dem 01.06. bis 14.10. ist ein Beginn nicht möglich)
2. Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ Wochen /Monat (sie darf höchstens 2 Monate dauern und ist je nach Dauer der Einstiegsqualifizierung zu bemessen).
3. Die regelmäßige tägliche Qualifizierungszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden  
(Für alle gilt § 3 ArbZG: max. 8 h tgl.. Für Jugendliche (unter 18 J.) gilt § 15 JArbSchG: 5-Tage-  
Woche: Mo – Fr; Beschäftigung am Sa nur im Rahmen des gemeinschaftl. Notdienstes)
4. Der Tierarzt zahlt dem zu Qualifizierendem eine Vergütung in Höhe von mtl. € \_\_\_\_\_.

5. Der Tierarzt gewährt dem zu Qualifizierendem Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des BUrlG / JArbSchG. Für die Dauer der Einstiegsqualifizierung besteht ein Urlaubsanspruch von \_\_\_\_\_ O Werk-Tagen (Mo-Sa, mind. 24 Urlaubstage)  
oder \_\_\_\_\_ O Arbeits-Tagen (Mo-Fr, mind. 20 Urlaubstage)  
(bitte angeben) (bitte angeben).
6. Der Tierarzt stellt dem zu Qualifizierenden nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung ein Zeugnis aus.
7. Der zu Qualifizierende wird sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen.
8. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Nach der Probezeit kann der Vertrag nur noch aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der zu Qualifizierende kann, wenn er die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen will, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und im Fall von Satz 2 und 3 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Falle einer Kündigung müssen Landestierärztekammer + Agentur für Arbeit unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) schriftlich durch Übermittlung einer Kopie der Kündigung informiert werden.
9. Der zu Qualifizierende verpflichtet sich, Stillschweigen über die während der Einstiegsqualifizierung erlangten Kenntnisse über Praxis und Kunden zu bewahren.
10. Die Einstiegsqualifizierung ist ein Praktikum: die Absolvierung führt nicht zu einer Verkürzung der Ausbildung zur/m Tiermedizinischen Fachangestellten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Tierarzt

\_\_\_\_\_  
zu Qualifizierender

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigter (nur bei Minderjährigen)

➔ Bitte senden Sie den Vertrag nach Unterschrift durch Tierarzt und zu Qualifizierenden per Fax an die Landestierärztekammer 0711-7228632-20 :

Landestierärztekammer Baden-Württemberg :

Vertrag vorgelegt:

Stuttgart, den \_\_\_\_\_

Überprüfung und Anerkennung sind gebührenpflichtig gem. Tarifstelle 5.6.1 der Anlage zur Gebührenordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg (€ 35,- je angefangene halbe Stunde)

## § 1 Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung

- Die Probezeit beträgt mindestens einen und höchstens vier Monate (§ 20 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 (2) BBiG).
- Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihre Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 (3) BBiG).
- In Ausnahmefällen kann die Tierärztkammer auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen; auch eine Verkürzung ist möglich (§ 8 BBiG).
- Die Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

## § 2 Pflichten der/des ausbildenden Tierärztin/-arztes

Die/der ausbildende Tierärztin/-arzt verpflichtet sich,

- dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Können diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss der Auszubildende dafür Sorge tragen, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse außerbetrieblich vermittelt werden.

Die Berufsausbildung ist in einer durch den Ausbildungsrahmenplan und den Ausbildungsplan zeitlich und sachlich gegliederten Form so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

- dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- den Auszubildenden/die Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und teilzustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;
- dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung auszuhandigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten, zu überwachen und abzeichnen;
- dem/der Auszubildenden nur Verordnungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;
- dem/der Auszubildende darauf hinzuweisen, dass er/sie in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist;
- dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- sich von dem/der jugendlichen Auszubildenden Beschneidungen darüber auszuhändigen zu lassen, dass dieser/diese ärztlich

– vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 ArbSchG)

– vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 ArbSchG).

Die/der ausbildende Tierärztin/-arzt trägt Sorge dafür, dass Abschnitte dieser ärztlichen Beschneidungen der Tierärztkammer vorgelegt werden;

- unverzüglich (spätestens innerhalb einer Woche) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Tierärztkammer unter Befolgung des Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Beschneidungen über die Erläuterung nach § 32 ArbSchG zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- den Auszubildenden/die Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme hierzu freizustellen, darüber hinaus jugendliche Auszubildende auch an dem Arbeitstag freizustellen, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht;
- den Auszubildenden/die Auszubildende anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

## § 3 Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich, insbesondere

- die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung übertragenen Verordnungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 2, Buchstaben c und f freigestellt wird;
- den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- die Praxisrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
- auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patientenbesitzer geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder nach einem späteren Ausscheiden;
- alle im Rahmen der tierärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt mitzuteilen;
- einen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen;
- soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich  
– vor Beginn der Ausbildung untersuchen und  
– vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen  
und die Bescheinigung hierüber der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt auszuhandigen;
- die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;

- der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erheben.

## § 4 Vergütungen und sonstige Leistungen

- Die Vergütung wird spätestens am Monatsende gezahlt. Die auf die Urlaubszeit entfallende Vergütung wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.
- Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung festgesetzten Bewertungsätze anzuzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Auszubildendenvergütung.
- Die/der ausbildende Tierärztin/-arzt trägt die Kosten der Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Buchstabe a, soweit sie für die Ausbildung notwendig und nicht anderweitig gedeckt sind.
- Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
  - für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Buchstaben c und d),
  - bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie  
– sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,  
– infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann, oder  
– aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- Bleibt der/die Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Ausbildung oder der Berufsschule fern, so verliert er/sie für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Auszubildendenvergütung.

## § 5 Ausbildungszeit

- Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden.  
Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.
- Es bleibt der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- Persönliche Angelegenheiten hat der/die Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung der/des ausbildenden Tierärztin/-arztes gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der/die ausbildende Tierärztin/-arzt unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

## § 6 Urlaub

- Der jährliche Mindesturlaub für Auszubildende, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

## § 7 Kündigung (§ 22 BBiG)

- Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  - aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
  - von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Nr. 2 unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
- Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Einigungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der ausbildende Tierärztin/-arzt oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich die/der ausbildende Tierärztin/-arzt sich mit Hilfe der Tierärztkammer und des Arbeitsamtes um eine weitere Ausbildung bei einem/anderen ausbildenden Tierärztin/-arzt oder Ärztin/Arzt zu bemühen.

## § 8 Zeugnis

- Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist von der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt dem/der Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.
- Die/der ausbildende Tierärztin/-arzt hat dem/der Auszubildenden vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Verlangen ein vorläufiges Zeugnis zu erstellen.

## § 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Tierärztkammer anzustreben.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen

- Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, die Tarifverträge für Tierärzthelferinnen bzw. Tiermedizinische Fachangestellte sowie bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Jugendarbeitsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.